

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 1. Juni 2010

4635 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «SOS für TIXI»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. September 2009 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

- I. Die Volksinitiative «SOS für TIXI» wird abgelehnt.
- II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

Zürich, 1. Juni 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Ruedi Menzi

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Martin Mossdorf, Bülach; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Priska Seiler Graf, Kloten; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

**(Änderung vom;
Transport mobilitätsbehinderter Personen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. September 2009 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG) wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG)

Zweck

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Dieses Gesetz gewährleistet zudem in angemessenem Umfang den individuellen Transport von mobilitätsbehinderten Personen.

Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Peter Anderegg:

² Dieses Gesetz gewährleistet zudem den an der Gleichstellung orientierten individuellen Transport von mobilitätsbehinderten Personen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 3. ¹ Das Gesetz gilt hinsichtlich § 1 Abs. 1 für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG). Geltungsbereich

Abs. 2 und 3 unverändert.

E. Transport mobilitätsbehinderter Personen

§ 22 a. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die wegen ihrer Behinderung das Angebot des öffentlichen Verkehrs gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 nicht oder nur eingeschränkt nutzen können (mobilitätsbehinderte Personen), haben Anspruch auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen. Grundsatz

§ 22 b. ¹ Der Regierungsrat kann die Umsetzung des Anspruchs auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen einer Organisation des Privatrechts übertragen (Dachorganisation). Umsetzung

² Die Dachorganisation prüft auf der Grundlage von § 22 a und des Ausführungsrechts des Regierungsrates, ob eine Person die Voraussetzungen für individuelle Transportansprüche erfüllt, und setzt deren Umfang fest.

³ Die Erfüllung individueller Transportansprüche kann bei Anbietern von Behindertentransportdiensten eingefordert werden, die der Dachorganisation angeschlossen sind. Die Dachorganisation vergütet den Anbietern die beitragsberechtigten Kosten.

⁴ Der Kanton leistet der Dachorganisation Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten.

⁵ Der Kanton kann weiteren Organisationen, die Transportdienstleistungen zugunsten von mobilitätsbehinderten Personen erbringen, Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten gewähren.

§ 22 c. Der Regierungsrat regelt

- a. die Voraussetzungen, unter denen eine Mobilitätsbehinderung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt,
- b. die Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu denen einer mobilitätsbehinderten Person Fahransprüche zustehen; für Personen im AHV-Alter berücksichtigt er dabei die Regelungen der Wohnbauförderung,

Ausführungsrecht und Vollzug

Minderheitsantrag Lorenz Habicher, Hanspeter Haug, Ruedi Menzi, Luzius Rüegg:

- b. die Einkommens- und Vermögensgrenzen, bis zu denen einer mobilitätsbehinderten Person Fahransprüche zustehen.*

- c. den Teil der Kosten, den die mobilitätsbehinderten Personen selbst tragen müssen,
- d. die Rahmenbedingungen, unter denen sich Behindertentransportdienste bei der Dachorganisation anschliessen können,
- e. die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung der Kosten.